

Bericht	Geschäftsbereich	Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 403 - Finanzen
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Dagmar Kemmler 563 6455 563 8034 dagmar.kemmler@stadt.wuppertal.de
	Datum:	18.11.2003
	Drucks.-Nr.:	VO/2293/03 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
04.12.2003	Finanzausschuss	Kenntnisnahme
Auswirkungen der Vergnügungssteuersatzung vom 18.12.2002		

Grund der Vorlage

Beschluss des Hauptausschusses vom 26.03.2003 – Drucks.-Nr. VO1303/03

Beschlussvorschlag

Der Finanzausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Dr. Slawig

Begründung

Der Hauptausschuss des Rates der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 26.03.2003 im Rahmen der Beschlussfassung über einen Bürgerantrag gemäß § 24 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (Vorlage VO/1303/03 – Antrag auf Wiedervorlage und Beratung der Vergnügungssteuersatzung vom 18.12.2002 im Rat der Stadt Wuppertal -) die Verwaltung beauftragt, dem Finanzausschuss zum Jahresende 2003 über die Auswirkungen der Veränderungen des Vergnügungssteuersystems zu berichten.

Das Gesetz über die Vergnügungssteuer vom 14.12.1965, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 ist zum 01.01.2003 aufgehoben worden. Hieraus folgt, dass die Städte und Gemeinden in NRW ab 2003 die Vergnügungssteuer auf der Grundlage einer genehmigungsfreien Satzung eigenverantwortlich erheben können. Hierbei ist es den Kommunen frei gestellt, die bisher normierten Steuertatbestände zu modifizieren, deren Umfang zu minimieren oder auszuweiten. Die Gestaltungsfreiheit erstreckt sich auch auf die mögliche veränderte Festlegung von Steuermaßstab und -satz.

Die Verwaltung hat den parlamentarischen Gremien Finanzausschuss, Hauptausschuss und Rat der Stadt zu ihren Sitzungen mit Drucks.-Nr.: VO/0798/02 wegen rechtllichem Änderungsbedarf aber auch aus Gründen der Haushaltskonsolidierung eine Vergnügungssteuersatzung zur Beschlussfassung vorgelegt. Der Rat der Stadt hat diese Satzung am 15.12.2002 mit Stimmenmehrheit beschlossen.

Die Satzung geht mit den bisherigen gesetzlichen und satzungsrechtlichen Vorgaben weitgehend konform, weicht aber dort ab, wo der ordnungspolitische Charakter der Vergnügungssteuer als typische örtliche Aufwandsteuer, die sich auf die Abwälzbarkeit auf die sich Vergnügenden gründet, im Vordergrund steht.

Die Vergnügungssteuer hat ordnungspolitischen Charakter. Mit Hilfe der Steuer lässt sich entscheidend Einfluss auf Anzahl und Aufstellungsorte von Geldspiel- und Unterhaltungsgeräten nehmen, Spielsucht und andere mögliche Gefährdungen lassen sich begrenzen.

Die Vergnügungssteuersatzung vom 18.12.2002 erhöhte die Steuersätze für Geldspiel- und Unterhaltungsgeräte in Anlehnung an die Steuersätze in anderen Städten im Lande Nordrhein-Westfalen, die am Kommunalisierungsmodell teilgenommen haben und die Vergnügungssteuer bereits seit 5 Jahren nach angehobenen Sätzen erheben konnten.

Von den zum 01.01.2003 erhöhten Steuersätzen – die letzte Erhöhung erfolgte zum 01.07.1988 – für

Geldspielgeräte in Spielhallen	von	138,00 EUR	auf	215,00 EUR
Geldspielgeräte in Gaststätten	von	45,00 EUR	auf	50,00 EUR
Unterhaltungsgeräte in Spielhallen	von	30,00 EUR	auf	50,00 EUR
Unterhaltungsgeräte in Gaststätten	von	22,50 EUR	auf	25,00 EUR

geht keine erdrosselnde Wirkung aus.

Nach dem Stande vom 31.12.2002 waren in Wuppertal aufgestellt:

599 Geldspielgeräte	302 Unterhaltungsgeräte	in <u>Gaststätten</u>
540 Geldspielgeräte	534 Unterhaltungsgeräte	in <u>Spielhallen</u>

Nach dem Stand vom 06.11.03 beläuft sich die Anzahl aufgestellter Automaten im Stadtgebiet auf:

597 Geldspielgeräte	= - 2	294 Unterhaltungsgeräte	= - 8	in <u>Gaststätten</u>
541 Geldspielgeräte	= + 1	495 Unterhaltungsgeräte	= - 39	in <u>Spielhallen</u>

Vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf sind 17 Klagen von Automatenaufstellern anhängig, über die noch nicht entschieden wurde. Die Kläger machen geltend, die Vergnügungssteuer habe aufgrund ihrer Höhe erdrosselnde Wirkung und sei daher verfassungswidrig. Die Verwaltung geht jedoch davon aus, dass die Klagen abschließend keine Aussicht auf Erfolg haben werden.

Die mit der Anhebung der Steuersätze verfolgte Haushaltskonsolidierung ist eingetreten. Die im Doppelhaushaltsplan für die Jahre 2002 und 2003 veranschlagten Einnahmen von jeweils 1.840.650 EUR werden für 2003 voraussichtlich um 359.350 EUR überschritten.

Nachrichtlich: Die Jahresrechnungen 2001 und 2002 schließen mit folgenden Ergebnissen ab:

2001	1.717.299 EUR	2002	1.732.254 EUR
------	---------------	------	---------------

Insgesamt sieht die Verwaltung keine Veranlassung, eine Änderung der bestehenden Vergnügungssteuersätze vorzuschlagen.

Kosten und Finanzierung

entfällt

Zeitplan

entfällt

Anlagen
entfällt